

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense / Mittlere Peene" mit Sitz in Jarmen

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Antje Schulz	<i>Datum</i> 12.01.2022 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.01.2022	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	27.01.2022	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt die vorliegende Kalkulation zur Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen für die Jahre 2022 und 2023.
2. Die Stadtvertretung beschließt die anliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen.

Sachverhalt

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.12.2021 (Beschluss-Nr. 2021/SVS/255) wurden

1. die Kalkulationen zur Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge und
2. die 2. Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung der Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen abgelehnt.

Mit dem Schreiben vom 27.12.2021 legte der Bürgermeister gegen diese Beschlüsse Widerspruch gem. § 33 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ein.

Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sieht weiter vor, dass der vormals abgelehnte Beschluss erneut durch die Stadtvertretung behandelt werden muss (§ 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V).

Da es sich um eine Satzung handelt, ist das rückwirkende Inkrafttreten in der Regel unzulässig.

Eine Ausnahme liegt hier nicht vor. Damit wäre der frühestmögliche Termin des Inkrafttretens am Tage nach der Bekanntmachung.

Die angefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser-

und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen wurde dahingehend geändert.

Sachverhalt zur Beschlussvorlage 2021/SVS/255

Mit dem Beitragsbescheid für das Jahr 2021 hat der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ einen Informationsbrief zu den geplanten Beitragserhöhungen für die Jahre 2022 und 2023 übersandt (siehe Anlage). Geplant ist eine Erhöhung des Beitrages von 8,50 € je Beitragseinheit auf 9 € je Beitragseinheit. Weiterhin ist eine Erhöhung des Zuschlages für versiegelte Flächen von 200 % auf 400 % ab dem Jahr 2023 vorgesehen. Beide Erhöhungen sollen in der Verbandsversammlung des WBV „Untere Tollense / Mittlere Peene“ am 02.12.2021 beschlossen werden.

Diese Beitragserhöhung macht eine Überarbeitung der bisherigen Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ notwendig.

Die jährliche Gebühr wird nach Beitragseinheiten (BE) festgesetzt. Die Summe der Beitragseinheiten errechnet sich wie folgt:

Grundstücksgröße x Faktor = **Grundbeitragseinheit**

Der Faktor ergibt sich aus der Beitragsklasse, in die die Reuterstadt Stavenhagen beim WBV „Untere Tollense / Mittlere Peene“ auf Grund der Gewässerdichte eingestuft wurde. Derzeit ist die Reuterstadt Stavenhagen in die Beitragsklasse 6 eingeordnet, was zu einem Faktor von 2,25 führt.

Der WBV „Untere Tollense / Mittlere Peene“ hat eine Veranlagungsregel in seiner Satzung verankert, auf deren Grundlage sich die Zu- und Abschläge berechnen. Grundlage ist die Nutzungsart des Grundstückes. So ist zum Beispiel für Gebäude- und Freiflächen ein Zuschlag in Höhe von 200 % festgelegt, der ab 2023 auf 400 % angehoben werden soll. Bei Wasserflächen gibt es einen Abschlag in Höhe von 90 % und bei Acker- und Grünlandflächen weder einen Zu- noch einen Abschlag. Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so wird die Beitragseinheit nach Nutzungsarten getrennt berechnet.

Für die **Ermittlung der Beitragseinheiten** werden auf die Grundbeitragseinheiten die Zu- oder Abschläge angewendet (Beispiel: 1 Grundbeitragseinheit der Nutzungsart Gebäude- und Freifläche ergibt durch den Zuschlag von 200 % = 3 Beitragseinheiten).

Gemäß der anliegenden Kalkulation ergibt sich folgende Berechnung:

ab dem Jahr 2022: Eine **Gebühr** in Höhe von **9,22 € je Beitragseinheit**.
Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit in Höhe von 9,22 €**.

ab dem Jahr 2023: Eine **Gebühr** in Höhe von **9,18 € je Beitragseinheit**.
Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit in Höhe von 9,18 €**.

Ergibt sich bei der tatsächlichen Berechnung für den Gebührenpflichtigen ein Wert von mehr als 1 Beitragseinheit, wird nach den tatsächlichen Beitragseinheiten berechnet.

Mit der Änderungssatzung soll eine Stichtagsregelung für die Geltendmachung von Nutzungsänderungen durch den Gebührenpflichtigen mit in die Satzung aufgenommen werden. Dies soll bewirken, dass die im amtlichen Liegenschaftskataster ausgewiesenen Nutzungsarten verbindlich für die Abgabenerhebung genutzt werden können. Sollte der Gebührenpflichtige rechtzeitig Änderungen bekannt geben, so sind diese zu berücksichtigen. Werden Nutzungsänderungen jedoch nicht rechtzeitig geltend gemacht, ist dann auch eine Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja	☐ Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R.=Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt mit: HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt mit: HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Widerspruch Beschlüsse WBV (öffentlich)
2	Kalkulation Gebühren WBV Untere Tollense-Mittlere Peene (öffentlich)
3	2. Änderungssatzung UT-MP (öffentlich)
4	WBV UTMP - Infobrief geplante Beitragserhöhungen 2022+2023 (öffentlich)

REUTERSTADT STAVENHAGEN

- DER BÜRGERMEISTER -



Reuterstadt Stavenhagen * Postfach 1137 * 17149 Stavenhagen

Hausanschrift:
Schloss 1
17153 Stavenhagen

Öffnungszeiten:
Mo, Fr 09.00-12.00 Uhr
Di 09.00-12.00, 14.00-17.30 Uhr
Do 09.00-12.00, 13.00-16.00 Uhr

Vermittlung: (039954) 283 0
Telefax: (039954) 283 701

**Stadtpräsident
Klaus Salewski
für die Stadtvertretung Stavenhagen
Bütt-Soll-Weg 14
17153 Stavenhagen**

Internet: www.stavenhagen.de

Zuständige Stelle:

Hauptamt

Auskunft erteilt:

Frau Lüders

Sie finden uns

Schloss 1

Tel.-Nr.:

(039954) 283 101

Email-Adresse

g.lueders@stavenhagen.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

27.12.2021

Widerspruch gegen die Beschlüsse 2021/SVS/254 und 2021/SVS/255

Sehr geehrter Herr Salewski,

hiermit lege ich gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **Widerspruch** gegen folgende Beschlüsse ein:

1. Beschluss 2021/SVS/254 über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" mit Sitz in Neukalen
2. Beschluss 2021/SVS/255 über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense/Mittlere Peene" mit Sitz in Jarmen.

Begründung:

§ 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V regelt, dass bei rechtswidrigen Beschlüssen der Gemeindevertretung **durch den Bürgermeister Widerspruch einzulegen ist.**

Dabei handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung.

Die Beschlussvorlage 2021/SVS/254 hatte die Beschlussfassung der Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" mit Sitz in Neukalen und die Beschlussvorlage 2021/SVS/255 die Beschlussfassung der Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense/Mittlere Peene" sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense /Mittlere Peene" mit Sitz in Jarmen zum Inhalt. Die Stadtvertretung hat den Beschlussvorlagen nicht zugestimmt.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin:

Deutsche Kreditbank AG Neubrandenburg :

Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG:

IBAN: DE 52 1505 0200 0560 0015 33

IBAN: DE 48 1203 0000 0000 3130 64

IBAN: DE 46 1506 1618 0007 6064 43

BIC: NOLADE21NBS

BIC: BYLADEM1001

BIC: GENODEF1WRN

Die Reuterstadt Stavenhagen hat jeweils eine Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" mit Sitz in Neukalen und "Untere Tollense/Mittlere Peene" mit Sitz in Jarmen sowie deren 1. Änderung erlassen.

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 ist für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen die Reuterstadt Stavenhagen gesetzliches Mitglied jeweils des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" mit Sitz in Neukalen sowie „Untere Tollense/Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen, die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), und der Verbandssatzungen die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.

Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

Die Reuterstadt Stavenhagen hat den Verbänden auf Grund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Stavenhagen zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

Die von der Reuterstadt Stavenhagen zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Stavenhagen und ihrer Ortsteile, die im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände "Obere Peene" und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ liegen. Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Für stadteigene Grundstücke ist die Reuterstadt Stavenhagen bevorteilt. Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Reuterstadt Stavenhagen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den betreffenden Verband selbst Verbandsbeiträge zu zahlen haben (dingliche Mitglieder).

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ hat auf der Verbandsversammlung am 04.11.2020 eine Erhöhung des Hebesatzes ab dem Jahr 2021 von 9 Euro je Beitragseinheit auf 10 Euro je Beitragseinheit beschlossen. Weiterhin wurde ab dem Jahr 2021 der Zuschlag für Gebäude- und Freiflächen in Höhe von 300 % auf 600 % angehoben. In dieser Verbandsversammlung wurde ebenfalls die Erhöhung des Hebesatzes ab dem Jahr 2022 auf 11 Euro je Beitragseinheit beschlossen. Mit der weiteren Erhöhung um 1 Euro je Beitragseinheit sollen die zu erwartenden Steigerungen aus der Ausschreibung der Gewässerunterhaltung 2022 bis 2024 in 2022 gedeckt werden. Daraus gegebenenfalls dem gestiegenen Mehrbedarf übersteigende Einnahmen werden für ständig steigende Aufwendungen in der Gewässerunterhaltung eingesetzt.

Diese Beitragserhöhung macht eine Überarbeitung der bisherigen Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ notwendig.

Am 02.12.2021 hat der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ auf der Verbandsversammlung eine Erhöhung des Beitrages von 8,50 € auf 9 € je Beitragseinheit für die Jahre 2022 und 2023 beschlossen. Weiterhin wurde eine Erhöhung des Zuschlages für versiegelte Flächen von 200 % auf 400 % ab dem Jahr 2023 beschlossen. Diese Beitragserhöhung macht eine Überarbeitung der bisherigen Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des

Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ notwendig.

Die Ablehnung der Beschlussvorschläge, sowohl die Kalkulationen als auch die 2. Satzungen zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des jeweiligen Verbandsbeitrages hat zur Folge, dass die von den Wasser- und Bodenverbänden beschlossenen Erhöhungen nicht auf die nach § 6 KAG M-V Bevorteilten umgelegt werden können und somit von der Reuterstadt Stavenhagen getragen werden müssen. Für die Finanzierung dieser Mehraufwendungen wurde keine geeignete Kompensationsmöglichkeit festgelegt.

Die Reuterstadt Stavenhagen befindet sich in der weggefallenen Leistungsfähigkeit und damit in der Haushaltssicherung. Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 KV M-V müssen Beschlüsse, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen, unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. Dabei ist die Eignung der neuen Maßnahmen darzustellen. Die vorliegenden Beschlussfassungen führen zu einer Abweichung vom Haushaltssicherungskonzept, ohne eine geeignete Kompensationsmöglichkeit festzulegen.

Sie verstoßen damit gegen § 31 Abs. 2 der Kommunalverfassung, sind somit rechtswidrig und müssen beanstandet werden (Schweriner Kommentierung der KV M-V, § 43 Rn. 11).

Die Haushaltssicherung legt uns einige Zwänge auf, die zu den schon sonst bekannten hinzutreten. Natürlich achte ich die demokratische Willensbildung des Stadtparlamentes und setze die Beschlüsse, so gut es mir möglich ist, um. Hier bin ich wegen der dargelegten zusätzlichen Zwänge, deren Einhaltung von der Rechtsaufsichtsbehörde geprüft wird, zu diesem Schritt gezwungen.

Hochachtungsvoll


Stefan Guzu
Bürgermeister

Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense / Mittlere Peene" ab 2022

Die Reuterstadt Stavenhagen ist gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene" und hat Verbandsbeiträge zu zahlen. Diese Beiträge werden auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Reuterstadt Stavenhagen und deren Ortsteile umgelegt. Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Reuterstadt Stavenhagen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

Ermittlung Gesamtkosten:

Beitrag an WBV "Untere Tollense/Mittlere Peene"	72.884,16 €
(lt. Info-Brief vom 11.03.2021)	
zzgl. Verwaltungskostenanteil (siehe Anlage)	5.493,62 €
	<u>78.377,78 €</u>

Berechnungsdaten lt. Beitragsbuch WBV "Untere Tollense/Mittlere Peene"

Nutzungsart	bereinigte Gemeinde- fläche in ha	Faktor lt. Beitrags- buch	Grundbeitrags- einheiten	Abschlag in %	Zuschlag in %	Beitrags- einheiten
Waldfläche	240,8387	2,25	541,8871	-50		270,9435
Verkehrsfläche	80,2963	2,25	180,6667		200	542,0000
Gebäude- und Freiflächen	346,2292	2,25	779,0157		200	2337,0471
Brachland/Ödland	79,4504	2,25	178,7634	-50		89,3817
Unland	57,3233	2,25	128,9774	-50		64,4887
Wasser	51,7161	2,25	116,3612	-90		11,6361
Sumpf	0,754	2,25	1,6965	-90		0,1697
Fläche ohne Zu- und Abschläge	2125,59	2,25	4782,5775			4782,5775
				Gesamt:		8.098,2443

Ermittlung der Kosten pro Beitragseinheit:

Gesamtkosten	78.377,78 €
gesamte Beitragseinheiten	8.098,2443
Kosten je Beitragseinheit	9,6784 €
gerundet	9,68 €

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr** von **1 Beitragseinheit**.

Durch die Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit müssen 400 Beitragseinheiten mehr in der Berechnung erfasst werden, damit keine Kostenüberdeckung erfolgt. Die Zahl der zusätzlichen Beitragseinheiten wird aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt.

Ermittlung der Kosten pro Beitragseinheit:

Gesamtkosten	78.377,78 €
gesamte Beitragseinheiten	8.498,2443
Kosten je Beitragseinheit	9,2228 €
gerundet	9,22 €

Ermittlung Kostendeckung:

gebührenfähige Kostenmasse:	78.377,78 €
kalkulierte Einnahmen:	78.377,78 €

Stavenhagen, den 24.11.2021

Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense / Mittlere Peene" ab 2023

Die Reuterstadt Stavenhagen ist gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene" und hat Verbandsbeiträge zu zahlen. Diese Beiträge werden auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Reuterstadt Stavenhagen und deren Ortsteile umgelegt. Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Reuterstadt Stavenhagen durch die Gebühren-erhebung entstehenden Verwaltungskosten.

Ermittlung Gesamtkosten:

Beitrag an WBV "Untere Tollense/Mittlere Peene"	90.186,30 €
(lt. Info-Brief vom 11.03.2021)	
zzgl. Verwaltungskostenanteil (siehe Anlage)	5.493,62 €
	<u>95.679,92 €</u>

Berechnungsdaten lt. Beitragsbuch WBV "Untere Tollense/Mittlere Peene"

Nutzungsart	bereinigte Gemeinde- fläche in ha	Faktor lt. Beitrags- buch	Grundbeitrags- einheiten	Abschlag in %	Zuschlag in %	Beitrags- einheiten
Waldfläche	240,8387	2,25	541,8871	-50		270,9435
Verkehrsfläche	80,2963	2,25	180,6667		400	903,3334
Gebäude- und Freiflächen	346,2292	2,25	779,0157		400	3895,0785
Brachland/Ödland	79,4504	2,25	178,7634	-50		89,3817
Unland	57,3233	2,25	128,9774	-50		64,4887
Wasser	51,7161	2,25	116,3612	-90		11,6361
Sumpf	0,754	2,25	1,6965	-90		0,1697
Fläche ohne Zu- und Abschläge	2125,59	2,25	4782,5775			4782,5775
				Gesamt:		10.017,6091

Ermittlung der Kosten pro Beitragseinheit:

Gesamtkosten	95.679,92 €
gesamte Beitragseinheiten	10.017,6091
Kosten je Beitragseinheit	9,5512 €
gerundet	9,55 €

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr** von **1 Beitragseinheit**.

Durch die Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit müssen 400 Beitragseinheiten mehr in der Berechnung erfasst werden, damit keine Kostenüberdeckung erfolgt. Die Zahl der zusätzlichen Beitragseinheiten wird aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt.

Ermittlung der Kosten pro Beitragseinheit:

Gesamtkosten	95.679,92 €
gesamte Beitragseinheiten	10.417,6091
Kosten je Beitragseinheit	9,1844 €
gerundet	9,18 €

Ermittlung Kostendeckung:

gebührenfähige Kostenmasse:	95.679,92 €
kalkulierte Einnahmen:	95.679,92 €

Stavenhagen, den 24.11.2021

Ermittlung Verwaltungskosten

Grundlage der Ermittlung der Verwaltungskosten ist der Bericht 7/2020 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in Köln über die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes. Benötigt werden zur Erhebung von Gebühren zu Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände 0,1 VzÄ (Entgeltgruppe 8).

1. Personalausgaben	5.345,77 € (0,1 VzÄ)
2. Sachkosten	970,00 € (Grundwert: 9.700 € für Büroarbeitsplatz)
3. Gemeinkostenzuschlag	1.069,15 € (20 % der Personalkosten)
Summe:	<u>7.384,92 €</u>

Aufteilung Verwaltungskosten

Wasser- und Bodenverband	Fläche ohne dingliche Mitglieder (in ha)	Anteil an Gesamtfläche ohne dingliche Mitglieder	Anteil an Verwaltungskosten
"Obere Peene"	1.026,6879	25,61%	1.891,30 €
" Untere Tollense / Mittlere Peene"	2.982,1980	74,39%	5.493,62 €
Gesamt:	4.008,8859	100,00%	7.384,92 €

Stavenhagen, den 24.11.2021

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in deren jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen vom 03.11.2017 (Reuterstädter Amtsblatt Nr. 23/2017 vom 18.11.2017), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen (Reuterstädter Amtsblatt Nr. 01/2019 vom 12.01.2019), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters gelten, wenn durch den Gebührenpflichtigen keine Änderungen bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres bekannt gegeben werden.“

Der § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche Gebühr beträgt ab 2022 **9,22 Euro je Beitragseinheit**.

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr** von **1 Beitragseinheit** in Höhe von **9,22 Euro**.

Die jährliche Gebühr beträgt ab 2023 **9,18 Euro je Beitragseinheit**.

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr** von **1 Beitragseinheit** in Höhe von **9,18 Euro**.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stavenhagen, den

Guzu
Bürgermeister

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Informationsbrief für die Verbandsmitglieder des
WBV „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die pünktliche Überweisung der Beiträge für unseren Verband bedanken wir uns bei Ihnen.

Mit dem heutigen Schreiben erhalten Sie ein Informations- und Argumentationsmaterial zur Vorbereitung der Jahresplanungen 2022 und 2023.

In der Verbandsversammlung 2019 haben wir Ihnen unser Strategiepapier für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung unseres Verbandes erläutert und ihren Zuspruch erhalten. Auf unserer letzten Verbandsversammlung am 03.12.2020 haben wir darüber informiert, dass es ab 2023 eine Veränderung bei der Beitragshebung geben wird.

Der Agrarausschuss hatte am 4. Juni 2020 10 Institutionen und Verbände, darunter Wasser- und Bodenverbände, Bauernverband, Städte- und Gemeindetag, Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern bis zur Kooperationsgemeinschaft Wasser und Abwasser MV, zu einem öffentlichen Expertengespräch zur Zukunft der verrohrten Gewässer eingeladen. Für deren Sanierung seien, nach Einschätzung der WBV, ca. 1,46 Mrd. € landesweit erforderlich. Zuständig hierfür sind die Gewässerunterhaltungsverbände.

Für den Gewässerausbau – in der Verantwortung der Kommunen – einschließlich dem Öffnen der Verrohrungen, Änderungen in Lage und Querschnitt, wird von einem Bedarf in Höhe von 220 Mio. € landesweit ausgegangen.

Den aufgezeigten Sanierungs- und Unterhaltungsrückstand bei den Rohrleitungen gilt es langfristig zu reduzieren. An der Nutzung der derzeitigen sehr begrenzten Fördermittelmöglichkeiten für den Ausbau und die Sanierung der Rohrleitungen wollen wir im Interesse unserer Verbandsmitglieder weiter festhalten.

Der Reparaturaufwand und die damit verbundenen Kosten steigen von Jahr zu Jahr.

Bei den Rohrleitungen werden wir weiterhin Kamerabefahrungen und Spülarbeiten zur Zustandserfassung und Reparatur von Schädstellen vornehmen.

Für Maßnahmen, deren Umfang über das normale Ausmaß einer Reparatur hinausgeht, werden Prioritätenlisten erstellt, die im Vorstand diskutiert werden. Somit entscheidet der Vorstand, welche Teilstrecken wann erneuert werden. Der steigende Verschleiß und das „Altern“ der Rohrleitungen muss in der Kostenplanung unseres WBV berücksichtigt werden.

Betrachtet man die Wasserverhältnisse im Unterboden, so lässt sich feststellen, dass wir uns seit 2018 in einer Trockenzeit befinden. Weiterhin ist aber auch eine Zunahme der lokalen Starkregenereignisse zu verzeichnen. Aufgrund des Versiegelungsgrades haben Hochwasserwellen im urbanen Bereich einen sehr viel steileren Verlauf (größerer Abfluss in kürzerer Zeit).

Die Maßnahmen der zweiseitigen Wasserregulierung, wie die zusätzliche Wehr- und Stauregulierung, in den Zeiten der zunehmenden Klima- und Preisveränderungen in der Landwirtschaft sind weiterhin von großer Bedeutung.

Die Wasser- und Bodenverbände sind gefordert, ihre Dienstleistungsverpflichtungen weiterhin flexibel und intensiv zu erledigen.

Die Gewässerunterhaltungsarbeiten sind bis zum 31. Januar 2022 vertraglich vereinbart. Der aktuelle Ausschreibungsmodus mit maximal 2-jähriger Optionsverlängerung endet dann 2022. In den Ausschreibungsergebnissen unserer Baubetriebe für die Gewässerunterhaltung schlagen sich die Veränderungen in der Wirtschaft, der Anstieg der Energie- Material-, Lohn- und Verbraucherpreise insgesamt nieder.

Im Vorstand und im Rahmen der Gewässerschauen haben wir die Probleme der „Kostensteigerungen“ und „des erhöhten Aufwands für Rohrleitungen und Wehr- und Stauregulierung“ beraten, mit dem Ergebnis, dass sich die Qualität und der Umfang der Leistungen der Gewässerunterhaltung bei den offenen- und verrohrten Gewässern nicht verschlechtern darf.

Der Vorstand hat sich entschieden, parallel zur Nutzung / Einwerbung von Fördermitteln und der Einforderung von zusätzlicher Unterstützung des Landes, die finanzielle Leistungsfähigkeit unseres Verbandes perspektivisch zu stärken.

Auch einen Vergleich der Beitragshöhen mit den angrenzenden Verbänden haben wir vorgenommen und möchten Ihnen diesen zur Kenntnis geben:

Jarmen	8,50 €/BE
Friedland	9,00 €/BE
Anklam	9,75 €/BE
Greifswald	10,00 €/BE
Grimmen	9,20 €/BE
Neukalen	10,0 €/BE (und 2022 11,0 €/BE)

Das Niveau und die Qualität der Gewässerunterhaltung an offenen Gewässern muss auch ab den Jahren 2022 und 2023 und in den folgenden Jahren beibehalten werden.

Durch den Einsatz einer einheitlichen Technologie (Mähkorb und Mulchtechnik, Einsatz von 4 Firmen) im gesamten Verbandsgebiet wird der Wettbewerb gewahrt.

Damit unser WBV ab 2022 auch einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen kann, schlägt der Vorstand folgende Beitragshebung vor:

1. Die Bewertung der Beitragseinheit wird ab 2022 einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet von 8,50 €/BE auf 9,00 €/BE festgelegt.
2. Die Einteilung in Beitragsklassen wird beibehalten.
3. Die Anpassung des Zuschlags für versiegelte Flächen von 200% auf 400% ab 2023
4. Die Verbandsmitglieder und die Verwaltungsämter werden durch die Geschäftsführung und die Vorstandsmitglieder ausreichend über diese Planung informiert.

Der Vergleich der Zuschläge für versiegelte Flächen mit den angrenzenden Verbänden stellt sich wie folgt dar:

Jarmen	200%
Friedland	600%
Anklam	400%
Greifswald	100% (Sonderbeitrag Greifswald)
Grimmen	300%
Neukalen	600% (und Sonderbeitrag Rohrleitungen seit 2019)

Im März 2021 senden wir Ihnen den Beitragsbescheid für das Jahr 2021 einschließlich der voraussichtlichen Höhe der Beiträge für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 zu. Im Rahmen der Gewässerschauen werden wir die geplante Beitragserhöhung erläutern.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für unsere geplante Beitragserhöhung.

Gern sind wir bereit, an weiteren Beratungen soweit es die COVID-19 Pandemie zulässt, wie z.B. Amtsausschusssitzungen, teilzunehmen. Bitte teilen Sie uns ihre Beratungstermine mit, falls Sie noch Erklärungsbedarf haben.

Leddig
Verbandsvorsteher


Cummerow
stellv. Verbandsvorsteher

Lange
Geschäftsführer

Siegel
Jarmen, 11.03.2021